

# Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplanes  
für den Planbereich "Delkenheimer Kiesgrube"  
im Ortsbezirk Delkenheim

1	Allgemeines .....	2
2	Lage, Größe und Erschließung des Planbereiches.....	2
3	Übergeordnete Planungen .....	2
4	Anlass der Planung .....	3
5	Ziele der Planung .....	3
6	Änderungen .....	3
7	Flächenbilanz .....	6
8	Umweltbericht .....	6
9	Untersuchungsrahmen (Gebietsabgrenzung).....	17
10	Weiterer Untersuchungsbedarf.....	18
11	Abwägung .....	18

## 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erfüllt mit ca. 277.000 Einwohnern vielfältige oberzentrale Funktionen in der Wachstumsregion Rhein-Main. Mit der historischen Kernstadt und der landschaftlich reizvollen Lage umgeben von Taunus und Rheingau besitzt die Stadt eine Vielzahl stadt- und landschaftsräumlicher Qualitäten. Wiesbaden ist über das Straßen- und Schienennetz sowie den internationalen Flughafen Frankfurt Main sehr gut verkehrlich angebunden. Mit dieser hohen Lebensqualität ist die Stadt attraktiver Standort, u. a. für die Wohnbevölkerung, Arbeitskräfte und Unternehmen.

In der Bevölkerungsprognose 2012 des Amtes für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik wird für Wiesbaden bis zum Jahr 2020 ein Anstieg auf 280.000 und bis zum Jahr 2030 auf 283.000 Einwohner prognostiziert.

Freizeitwert und Lebensqualität spielen eine immer wichtigere Rolle im Rahmen von Standortentscheidungen. Städte und ihr Umfeld wachsen zunehmend zusammen und Regionen treten im Zeitalter der Globalisierung ein in den nationalen und europäischen Wettbewerb. Vor diesem Hintergrund besitzt die nachhaltige Sicherung und Förderung der vielfältigen naturräumlichen Qualitäten und Funktionen Wiesbadens eine besondere Bedeutung. Ein Beitrag stellt in diesem Zusammenhang die Entwicklung von Räumen zur stillen Naherholung dar. Damit kann gleichzeitig der Freizeitwert gesteigert werden, in dem solche Räume an ein durchgängiges (Wege)System angebunden werden.

Konkret auf Wiesbaden bezogen können durch die Anbindung des Planungsraumes der Delkenheimer Kiesgrube an die Hauptroute des Regionalparks RheinMain wesentliche Synergieeffekte zur Steigerung der Freizeitangebote und -qualitäten erreicht werden. Die zentrale Idee des Regionalparks besteht in der Entwicklung eines zusammenhängenden Netzes attraktiv und ortstypisch gestalteter Routen, Wege sowie Erlebnis- und Erholungsbereiche auf Basis des bestehenden Stadt- und Landschaftsraumes. So können Orte, Kunstobjekte, kulturelle Attraktionen und planerische Aktivitäten übergreifend miteinander verbunden und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.

## 2 Lage, Größe und Erschließung des Planbereiches

Der Planbereich liegt ca. 1,5 km südwestlich der Ortslage des Ortsbezirkes Delkenheim in offener Ackerlandschaft. Das Gelände fällt leicht in südlicher Richtung. Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das ca. 20 ha große ehemalige Betriebsgelände des Quarzsand- und Kiestagebaus Delkenheim nördlich der Elisabethenstraße. Erschlossen wird der Planbereich durch die Elisabethenstraße im Süden und landwirtschaftliche Wirtschaftswege im Norden und Osten.

## 3 Übergeordnete Planungen

Nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Auch nach § 4 Absatz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes sind die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ist der Planbereich als "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" sowie teilweise als "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet Regionalparkkorridor" und "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" dargestellt. Dem Textteil des Regionalplanes entsprechend sollen die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen nachhaltig gesichert werden. Die Planungen stimmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein.

#### 4 Anlass der Planung

Nach Aufgabe des Betriebes der Delkenheimer Kiesgrube ist im Rahmen des bergbau-rechtlichen Verfahrens das Nutzungsrecht erloschen.

In den letzten Jahren hat sich der Bereich zu einem bedeutenden Gebiet im großräumigen Biotopverbund der weitgehend strukturarmen Ackerbaulandschaft zwischen Delkenheim, Erbenheim, Kostheim und Hochheim entwickelt. Besonders hoch ist die Bedeutung als Teillebensraum für Zugvögel der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU im Hinblick auf die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Pla-nungsraum stellt somit einen wertvollen Baustein in einem stadtübergreifenden Biotopver-bundsystem dar. Die Umsetzung der im seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Ziele - eine intensive Freizeitnutzung durch eine Campinganlage - ist daher mit den übergeordneten naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften nicht vereinbar. Durch die Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes werden die bestehenden Biotopstrukturen gesichert und die Voraussetzung zur nachhaltigen ökologischen Aufwertung geschaffen.

#### 5 Ziele der Planung

Das Gelände der Delkenheimer Kiesgrube an der Elisabethenstraße wird zukünftig in das übergeordnete Biotopverbundsystem eingebunden und durch Naturschutzmaßnahmen weiterentwickelt und gestaltet werden. Die ehemalige Kiesgrube wird durch entsprechende Maßnahmen zu einem Vogelschutzgebiet und zu einem hochwertigen Biotop für Amphi-bien und Reptilien mit Stillgewässern aufgewertet.

Die Elisabethenstraße ist als überörtliche Route des von der Stadtverordnetenversamm-lung beschlossenen Regionalpark-Konzeptes ausgewiesen. Der Abschnitt von der Del-kenheimer Kiesgrube bis zum Fähncheskreuz gehört zur Regionalpark Rundroute, der Hauptroute des Regionalparks RheinMain. Dieser 190 Kilometer lange Rundweg verbindet die der Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH beigetretenen Städte und Gemein-den.

Der Bereich der ehemaligen Kiesgrube soll Bestandteil des Routenkonzeptes werden und als Projekt der stillen Naherholung für die Bevölkerung erlebbar werden.

#### 6 Änderungen

Gegenüber den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ergeben sich folgende Änderungen:

Das im Flächennutzungsplan dargestellte "Sondergebiet mit hohem Grünanteil - Camping, Planung" wird umgewidmet in "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Planung". Die im Südwesten an das Son-dergebiet angrenzende "Landwirtschaftliche Fläche mit hohem ökologischen Wert, Pla-nung" wird ebenfalls in "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-lung von Boden, Natur und Landschaft, Planung" umgewidmet.

Wiesbaden ist mit Campingplätzen in den Ortsbezirken Schierstein, Biebrich und Kostheim versorgt. Einem weitergehenden Bedarf wurde durch die Einrichtung eines Wohnmobil-Parks an anderer Stelle innerhalb des Stadtgebietes (Wörther-See-Straße im Ortsbezirk Schierstein) Rechnung getragen.

Es bestehen folgende nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke:

#### Hauptversorgungsleitung Gas - Bestand

Im Südosten verläuft eine bestehende Gashochdruckleitung parallel zum Planbereich. Bei Vorhaben im Bereich der Leitungen sind die entsprechenden Richtlinien und Bestimmungen zu beachten, Planungen sind mit den Leitungsträgern abzustimmen.

#### Hauptversorgungsleitung Wasser - Bestand

Im Nordosten verläuft eine bestehende Trinkwasserleitung parallel zum Planbereich. Diese ist im Anhang zum Erläuterungsbericht des seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplanes Wiesbaden in der Themenkarte 4 "Wasserversorgung" dargestellt. Bei Vorhaben im Bereich der Leitungen sind die entsprechenden Richtlinien und Bestimmungen zu beachten, Planungen sind mit den Leitungsträgern abzustimmen.

#### Bauschutzbereich des Flugplatzes Erbenheim

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Erbenheim. Im Umkreis von 1,5 bis 4,0 km Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt beträgt die max. Bauhöhe 153,3 m ü. NN.

#### Bauschutzbereich eines Munitionslagers

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Planbereich als nachrichtliche Übernahme den Bauschutzbereich eines Munitionslagers des Flugplatzes Erbenheim dar. In Umsetzung der aktuellen Planungen der US-Armee wurde das Munitionslager im ersten Halbjahr 2009 zurückgebaut. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird diese nachrichtliche Übernahme entsprechend gelöscht.

#### Fläche mit Bodenbelastungen

Der östliche Teil des Planbereiches ist im seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan als "Fläche mit Bodenbelastungen" gekennzeichnet. Der Altlastenverdacht wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt aufgehoben. Somit entfällt diese Kennzeichnung.

#### Umgrenzung und Signatur von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Im Westen des Planbereiches ist ein Bereich mit gesetzlich geschützten Biotopen vermerkt.

#### Wasserschutzgebiet

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Planbereich ein bestehendes Wasserschutzgebiet, Zone 3, weitere Schutzzone als nachrichtliche Übernahme dar. Das Wasserschutzgebiet Delkenheim wurde mit Verordnung vom 06.01.2003 aufgehoben. Im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird diese nachrichtliche Übernahme entsprechend gelöscht.

#### Eingriffe in Natur und Landschaft

##### **Ökologischer Bestand der Flächen**

Das Gesamtgelände einschließlich der Wasserflächen ist ca. 20 ha groß. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte geplante Nutzung "Sondergebiet - Camping" wurde nicht umgesetzt. Aktuelle bestehende Nutzungen:

- Nicht renaturierte Kiesgruben mit Sand-/Schlammhängen, Sandentnahmestellen und Abraumhalden ca. 54 %
- Hecken- und Gebüschstrukturen, Ruderalfluren, Einzelbäume, Wege ca. 37%
- Rekultivierte Deponieflächen mit Gras- und Kräutereinsaat ca. 9%

Diese Strukturen beinhalten ein Biotoppotenzial für Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten, das erheblich ausgebaut werden kann.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die vorgenannten Flächen als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Planung" dargestellt.

### Aufwertungspotenzial

Auf Basis dieser Flächennutzungsplanänderung soll die Entwicklung der Kiesgrube zu einem Vogelschutzgebiet sowie zu einem hochwertigen Biotop für Amphibien und Reptilien mit Stillgewässern erfolgen. Der Planungsraum wird dadurch zu einem wertvollen Baustein in einem stadtübergreifenden Biotopverbundsystem und innerhalb des Regionalparks.

### Biotopwertberechnung

Biotop	Biotopwertpunkte (BWP) pro m <sup>2</sup> vor Aufwertung	Biotopwertpunkte (BWP) pro m <sup>2</sup> nach Aufwertung
Grubengewässer	20 bzw. 25	41 bzw. 44
Sand/Schlammبانke	23	53
Sandentnahmestellen	20 bzw. 21	33 bzw. 36
Schotterhalden	18 bzw. 23	43
Rekultivierte Deponie	28 bzw. 30	39 bzw. 45 bzw. 50
Wege	6	39
Feldgehölze	56	56
Hecken, Gebüsche	38	50
<b>Gesamtfläche</b>	<b>6 - 56</b>	<b>33 - 56</b>

Biotop	Größe in m <sup>2</sup>	BWP vor Aufwertung	BWP nach Aufwertung	BWP Differenz
Grubengewässer	64.701	1.590.180	2.830.417	<b>+ 1.240.257</b>
Sand/Schlammبانke	18.192	418.416	812.162	<b>+ 393.746</b>
Sandentnahmestellen	35.477	730.186	1.215.234	<b>+ 485.048</b>
Schotterhalden	26.422	540.076	1.136.146	<b>+ 596.070</b>
Rekultivierte Deponie	33.460	957.920	1.516.705	<b>+ 558.785</b>
Wege	5.003	30.018	195.117	<b>+ 165.099</b>
Feldgehölze	1.393	78008	keine Veränderung	<b>+/- 0</b>
Hecken, Gebüsche	20.275	770450	1.013.750	<b>+ 243.300</b>
<b>Summen</b>	<b>204.923</b>			<b>3.682.305</b>
Zusätzliche Aufwertung mit 3 BWP/m <sup>2</sup>	204.923	3.682.305	610.590	<b><u>4.292.895</u></b>

Für die Gesamtfläche des Plangebietes ergibt sich ein maximales Aufwertungspotenzial von rund **4,3 Mio. Biotopwertpunkten**.

## 7 Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächen im Planbereich	
	wirksamer FNP 2003	Änderung FNP
Wasserfläche, Bestand	ca. 7,0 ha	ca. 7,0 ha
Landwirtschaftliche Fläche mit hohem ökologischen Wert, Planung	ca. 1,0 ha	-----
Fläche für Maßnahmen (...), Bestand	ca. 0,5 ha	ca. 0,5 ha
Fläche für Maßnahmen (...), Planung	-----	12,5 ha
Sondergebiet m. h. Grünanteil - Camping, Planung	ca. 11,5 ha	-----
<b>Gesamtfläche</b>	<b>ca. 20,0 ha</b>	<b>ca. 20,0 ha</b>

## 8 Umweltbericht

Nachfolgende Angaben zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung beruhen auf folgenden im Stadtplanungsamt vorliegenden Plänen, Unterlagen und Gutachten:

1. Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden, Texte und Karten, Wiesbaden, April 2002
2. Verdachtsflächenkartei, Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden
3. Biotopbewertung und Biotopwertberechnung, Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden, Februar 2009

Zur Durchführung des Verfahrens waren keine weiteren Untersuchungen und Gutachten erforderlich.

Der Umweltbericht wurde entsprechend dem Stand des Verfahrens fortgeführt.

### 8.1 Anlass, Ziele und Größe der Planung:

s. Nr. 4, 5 und 7 der Begründung

### 8.2 Fachgesetze und Fachpläne

#### 8.2.1 In Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind insbesondere

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

**§ 1a:** Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Beschränkung der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Fläche auf das notwendige Maß, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Reduzierung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

**§ 1 (6) Nr. 7:** Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

**§ 1 i. V. mit dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) § 1:**

Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens und Sanierung von Altlasten sowie durch sie verursachte Gewässerverunreinigungen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

**§ 1 i. V. mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG):** Natur und Landschaft sind (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und ggf. die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich (...) sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

**§ 2:** Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen.

**§ 15** Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

**§ 19:** Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen sind zu sanieren.

**§ 39 und 44:** Wild lebende Tier- und Pflanzenarten sind zu schützen und zu erhalten.

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**§ 1:** Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen

**§ 45:** Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität

**§ 47:** Schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm sind zu verhindern, ihnen ist vorzubeugen oder sie sind zu vermindern.

**§ 50:** Trennungsgrundsatz - Vermeidung von Umweltschäden gegenüber bestimmten schutzbedürftigen Gebieten, insbesondere Wohngebieten

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
  - § 27 (1): Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands
  - § 47 (1): Bewirtschaftung des Grundwassers zur Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands, Umkehr von signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten
- **Umweltschadensgesetz (USchadG)**
  - § 1ff: Regelungen und Pflichten zur Information, Gefahrenabwehr und Sanierung in Bezug auf Umweltschäden bzw. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen, Boden und Gewässern.

### 8.2.2 In Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

- **Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010:**  
**Grundzüge der Planung (Seite 10) für die Planungsregion Südhessen sind u. a.:**
  - Nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Freiraums für Arten- und Biotopschutz durch ein überörtliches Biotopverbundsystem, Klimaschutz und Klimaadaptation, Gewässerschutz, Erholung und Land- sowie Forstwirtschaft; Erhaltung der Kulturlandschaft und Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes,
  - Ausbau und flächenhafte Fortentwicklung des Regionalparkkonzepts im Verdichtungsraum und Vernetzung mit den ländlich geprägten benachbarten Räumen,
  - Verstärkte Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie der Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels als wichtige Querschnittsaufgabe bei allen Planungsentscheidungen in der Region.

Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ist der Planbereich als "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" sowie teilweise als "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet Regionalparkkorridor" und "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" dargestellt.
- **Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden 2010:**  
**Umweltplanerische Ziele der Stadtentwicklung (Erläuterungsbericht S. 39 ff, Ziffer 3.0):**  
 Die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und seiner Potenziale ist als Lebensgrundlage für die Wiesbadener Bevölkerung und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter langfristig zu sichern und zu entwickeln.  
 Das Grundwasser muss langfristig im gesamten Stadtgebiet eine so gute Qualität haben, dass es entsprechend den Werten der Trinkwasserverordnung als Trinkwasser genutzt werden kann, soweit keine geogene Vorbelastung vorliegt.  
 Der Flächenverbrauch bzw. die Versiegelung von Freiflächen durch Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen ist zu minimieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Siedlungsflächen ist im Austausch dafür zu prüfen, ob andere bereits für Siedlungszwecke vorgesehene oder in Anspruch genommene Flächen wieder aufgegeben werden können.  
 Die Luftqualität in Wiesbaden muss bezogen auf die Immissionskonzentration aller relevanten Luftschadstoffe langfristig eine Qualität erreichen, die dem Vorsorgeanspruch in Bezug auf die menschliche Gesundheit, das menschliche Wohlbefinden sowie den Schutz empfindlicher Tiere und Pflanzen Rechnung trägt.  
 Das in Wiesbaden vorkommende Spektrum an Tier- und Pflanzenarten, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, ist quantitativ und qualitativ zu sichern und durch Maßnahmen der Biotopentwicklung und -vernetzung zu entwickeln.  
 Eine weitere Zunahme der Lärmbelastungen ist zu vermeiden.

- **Landschaftsplan Wiesbaden 2002 (Fachgutachten zum Flächennutzungsplan):**  
Grundlegende Ziele betreffen u. a. die Minimierung des Flächenverbrauches, Maßnahmen zur Biotopvernetzung, die Erhaltung und Entwicklung von Vorrangflächen für den Arten- und Biotopschutz sowie für die siedlungsnaher freiraumgebundene Erholung.  
Das Plangebiet ist im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden als "stehendes Gewässer/Gewässerstreifen, Bestand", "Ausgleichsflächen, Vorschlag", "Geschützte Landschaftsbestandteile, Vorschlag", "Wiesen/Krautfluren, Bestand", "Wasserschutzgebiet, Zone 3, weitere Schutzzone, Bestand", "Kennzeichnungspflichtige Altflächen, Bestand", "Geschützte Lebensräume, Vorschlag" und "Kleines Gehölz, Bestand" dargestellt.

### 8.2.3 Die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes

Das Gesamtgelände einschließlich der Wasserflächen ist ca. 20 ha groß. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte geplante Nutzung "Sondergebiet - Camping" wurde nicht umgesetzt.

Aktuelle bestehende Nutzungen:

- Nicht renaturierte Kiesgruben mit Sand-/Schlammhängen, Sandentnahmestellen und Abraumbänken ca. 54 %
- Hecken- und Gebüschstrukturen, Ruderalfluren, Einzelbäume, Wege ca. 37%
- Rekultivierte Deponieflächen mit Gras- und Kräutereinsaat ca. 9%

Diese Strukturen beinhalten ein Biotoppotenzial für Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten, das erheblich ausgebaut werden kann.

Die Berücksichtigung der verschiedenen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange erfolgte durch die

- Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Reduzierung der Flächen für bauliche Anlagen,
- Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Ermöglichung von Aufwertungsmaßnahmen,
- Berücksichtigung der Zielaussagen des Landschaftsplanes.

## 8.3 Schutzgutbereich "Naturhaushalt und Landschaftsbild"

### 8.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

#### Schutzgut Boden

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der östliche Bereich des Delkenheimer Kiesgrubengebietes als "Fläche mit erheblichen Bodenbelastungen" gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung wurde veranlasst, da es sich hier um verfüllte ehemalige Kiesgruben handelt, d. h. eine Ablagerung im Sinne der Definition des § 2 Abs. 6 BBodSchG. Tatsächlich sind relevante Belastungen nur kleinräumig nachgewiesen worden. Nach bisherigem Kenntnisstand gehen von diesen Belastungen keine Gefahren für die Umweltgüter Boden, Grundwasser und Mensch aus. Der Altlastenverdacht wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt aufgehoben. Somit entfällt die Kennzeichnung als "Fläche mit Bodenbelastungen".

### **Schutzgut Wasser**

Heilquellenschutz- und Trinkwasserschutzgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Oberflächengewässer: Der Käsbach (Gewässer III. Ordnung) grenzt mit seinem Uferbereich unmittelbar an den Geltungsbereich an. Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube haben sich künstliche Stillgewässer gebildet. Sie stellen wertvolle Biotope für wassergebundene Tier- und Pflanzengesellschaften dar. Teile der Kiesgrubengewässer sowie eine unmittelbar benachbarte Wasserfläche einschließlich der Feldgehölze und Uferbereiche besitzen den Status eines gesetzlich geschützten Biotops.

Über Belastungen des Grundwassers liegen keine Verdachtsmomente vor.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Nach der Klimaanalyse Wiesbaden ist der Planbereich ein Gewässerklimate in einer Luftleitbahn und ein aktives Kaltluftentstehungsgebiet mit höchster klimatischer Empfindlichkeit und Bedeutung.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Der Bereich der Delkenheimer Kiesgrube hat sich in den letzten 15 Jahren zu einem bedeutenden Brut-, Aufzucht- und Rastbiotop für eine Vielzahl von Vogelarten entwickelt. Darüber hinaus dient er als Rückzugsgebiet für weitere Arten, insbesondere Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten sowie für Säugetierarten der Agrarlandschaft. Der Grund hierfür ist die bisher recht extensive Nutzung des Geländes, die fortschreitende Gehölzsukzession sowie die attraktive Gestaltung durch Neupflanzungen.

### **Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild**

Das Gebiet ist geprägt durch große, nicht genutzte Wasserflächen, durch breite Heckensäume, Feldgehölze und Einzelbäume sowie Ruderalwiesen. Das Kiesgrubengebiet ist mit weiteren Kiesgruben im Bereich Hochheim, mit der oberen Käsbachau sowie mit einer großen Feldallee, der Hochzeitallee, vernetzt. Durch die Anlage von Kies und Schotterwegen und die Pflege der großen Uferbereiche entspricht die Gestalt des Geländes einer naturnahen Erholungslandschaft mit Sukzessionstendenzen.

## **8.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Wird die vorliegende Planung nicht umgesetzt, ist damit zu rechnen, dass der Planbereich durch unregelmäßige Sukzession, Verlandungserscheinungen der Gewässer und illegale Freizeitnutzungen sein Potenzial als hochwertiges Biotop verliert.

Bei Umsetzung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Ausweisungen, würden durch die intensive Freizeitnutzung die geschützten Vogel-, Tier- und Pflanzenarten erheblich beeinträchtigt und die Entwicklung zu einem hochwertigen Biotop wäre nicht mehr gegeben.

## **8.3.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Die Umsetzung der Planung wird sich positiv auf Natur und Landschaft auswirken, da mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, im Planbereich wertvolle Biotopstrukturen zu entwickeln. Als Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- Neuanlage naturnaher Stillgewässer in naturnaher Umgebung,
- Rodung gebietsfremder Gehölze und Eichenaufforstung,

- Neuanlage von Wiesenbrachen, ruderalen Wiesen, Mager- und Halbtrockenrasen, basenreichen Hecken und Gebüsch,
- spezielle, zusätzliche Artenschutzmaßnahmen für Amphibien, Reptilien, Uferschwalben und weitere Arten.

Im Rahmen der Biotopwertermittlung wurde ein Aufwertungspotenzial von rund. 4,3 Mio. Biotopwertpunkten errechnet.

Der Bereich des ehemaligen Kiesgrubengeländes erfährt durch die Umsetzung der Planung eine Steigerung seines Potenzials als Naherholungsraum. Diesem Potenzial wird durch seine Öffnung für die Bevölkerung zur Nutzung im Sinne der stillen Naherholung, z. B. durch die Einrichtung von Beobachtungsplätzen in den Randbereichen des Geländes, Rechnung getragen. Aufgrund seiner räumlichen Lage im Stadtgefüge kann das ehemalige Kiesgrubengelände an die Hauptroute (RegionalparkRing) des Regionalparks Rhein-Main angebunden werden und das bestehende Netz um einen besonderen landschaftsräumlichen Erlebnisraum bereichern.

#### **Schutzgut Boden**

Aufgrund der Rücknahme der geplanten Campingplatz-Nutzung wird es durch die Planung zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme von Grund und Boden für bauliche Anlagen kommen. In Bezug auf die Bodenbelastungen ergeben sich durch die Umsetzung der Planung keine Auswirkungen.

#### **Schutzgut Wasser**

Die Umsetzung der Planung wird sich positiv auf die Entwicklung und den Schutz der Stillgewässer auswirken. Für den Käsbach werden keine Auswirkungen erwartet.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung werden sich die klimaökologischen Wohlfahrtswirkungen verbessern.

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Die natürlichen Prozesse, die in den letzten Jahren im Planbereich zur Entwicklung eines bedeutenden Biotops und Rückzugsraumes für verschiedene Tier- und Pflanzenarten geführt haben, werden durch die Umsetzung der Planung fortentwickelt.

#### **Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild**

Die ökologische Aufwertung des Planungsraumes wird das Erscheinungsbild gegenüber dem realen Ist-Zustand weiter verbessern.

### **8.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Durch die Umsetzung der Planung entstehen keinerlei nachteilige Auswirkungen. Insofern sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

## **8.4 Schutzgutbereich "Mensch und seine Gesundheit"**

### **8.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das ehemalige Betriebsgelände der Delkenheimer Kiesgrube ist auch nach dem Erlöschen des Entnahmebetriebes nicht für die Bevölkerung zugänglich. Er ist in Teilen einsehbar und kann zu Fuß umrundet werden. Von der bestehenden Nutzung als der natürlichen Sukzession überlassenes, ehemaliges Kiesgrubengelände gehen keinerlei Gesundheitsgefahren aus.

**Schutzgut Mensch - Gesundheit (Lärm)**

Im Rahmen der Lärmkartierung nach der Umgebungslärmrichtlinie wurde auch der Ortsbezirk Delkenheim untersucht. Immissionen, die im Planbereich wahrnehmbar sein könnten, entstehen allenfalls durch Kfz-Verkehr der Landstraße L 3028, die mittelbar an der östlichen Grenze des Planbereiches vorbeiführt. Es bestehen keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch Lärm.

**Schutzgut Mensch - Gesundheit (Klima, Lufthygiene)**

Der Bereich der ehemaligen Kiesgrube hat sich in den letzten Jahren zu einem wertvollen Biotop und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen entwickelt. Als Gewässerklima trägt der Planbereich aktiv zur Kaltluftproduktion bei. Diese positiven Effekte wirken sich auch in der Umgebung des Planbereiches aus. Es herrschen gute klimatische und lufthygienische Bedingungen.

**Schutzgut Mensch - Erholung**

Die Bestandssituation für das Schutzgut Mensch - Erholung ist eng mit der Wahrnehmung der Erholungssuchenden verbunden. Da das Betriebsgelände bisher nicht zugänglich war, konnte es als Erholungsgebiet nur eingeschränkt genutzt werden. Weiterhin ergeben sich Überschneidungen mit Aspekten, die unter dem Punkt "Naturhaushalt und Landschaftsbild" erörtert werden.

**8.4.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Es ist damit zu rechnen, dass bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung der Bereich durch unregelmäßige Sukzession, Verlandungserscheinungen der Gewässer und illegale Freizeitnutzungen sein Potenzial als hochwertiges Biotop verlieren wird. In Bezug auf die Bereiche Lärm und Klima/Lufthygiene käme es zu keinen Veränderungen. Ebenso würden die Qualitäten des Bereiches als Naherholungsraum ungenutzt bleiben.

Bei Umsetzung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Ausweisungen, würden von dem Bereich durch die intensive Freizeitnutzung Lärmemissionen ausgehen. Auch die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen würden sich nachteilig verändern.

**8.4.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Die Realisierung der vorliegenden Planung und damit die ökologische Aufwertung des ehemaligen Kiesgrubengeländes führen ausschließlich zu positiven Wirkungen, von denen der Mensch in direkter und indirekter Weise profitiert.

**Schutzgut Mensch - Gesundheit (Lärm)**

Durch die Umsetzung der Planung bleiben die Immissionswirkungen unberührt, da sich etwaige Lärmquellen, insbesondere der Kfz-Verkehr der L 3028, außerhalb des Planbereiches befinden.

**Schutzgut Mensch - Gesundheit (Klima, Lufthygiene)**

Durch die Realisierung der vorliegenden Planung werden die guten klimatischen und lufthygienischen Bedingungen nachhaltig geschützt.

**Schutzgut Mensch - Erholung**

Da das Gebiet bisher als Betriebsgelände nicht zugänglich war, wird mit der Durchführung der Planung die Erlebbarkeit und Naturbeobachtung im Sinne der Naherholung wesentlich verbessert.

Wiesbaden ist mit Campingplätzen in den Ortsbezirken Schierstein, Biebrich und Kostheim versorgt. Einem weitergehenden Bedarf wurde durch die Einrichtung eines Wohnmobil-Parks an anderer Stelle innerhalb des Stadtgebietes (Wörther-See-Straße im Ortsbezirk Schierstein) Rechnung getragen.

#### **8.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Durch die Umsetzung der Planung entstehen keinerlei nachteilige Auswirkungen. Insofern sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

### **8.5 Schutzgutbereich "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"**

#### **8.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung**

Es liegen keine Informationen über das Vorhandensein von Kulturgütern oder sonstigen Sachgütern vor. Entlang des südöstlichen Randes des Planbereiches verläuft die Elisabethenstraße, eine ehemalige Römerstraße. Diese ist Bestandteil des Routenkonzeptes des Regionalparkes RheinMain in Wiesbaden.

#### **8.5.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

#### **8.5.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung sind keine ersichtlichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Die zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Planverfahren beteiligt. Neue Erkenntnisse wurden berücksichtigt.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste sind dem Landesamt für Denkmalspflege, Abteilung Archäologische Denkmalspflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, unverzüglich zu melden.

#### **8.5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Auf bisher un bebauten Flächen ist mit Bodendenkmälern zu rechnen. Eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten durch eine denkmalfachlich geeignete Person ist notwendig

### **8.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Realisierung der vorliegenden Planung und damit die ökologische Aufwertung des ehemaligen Kiesgrubengeländes führen ausschließlich zu positiven Wirkungen auf alle vorhandenen Schutzgüter. Der Mensch profitiert sowohl unmittelbar als auch mittelbar von der Umsetzung der Planung. In mittelbarer Weise profitiert der Mensch von den Aufwertungsmaßnahmen, die zu einer Steigerung der Wertigkeit der Biotope und weiteren Verbesserung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Schutz des klimawirksamen Bereiches führen. In unmittelbarer Weise steht ihm der Planungsraum als neuer, siedlungsnaher Naherholungsraum zur Verfügung.

Die Wirkungsbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unter der Annahme der Szenarien: Bestand, Umsetzung der bestehenden FNP-Darstellungen, Verzicht auf eine Planung sowie Umsetzung der Darstellungen der beabsichtigten Änderung in der Tabelle unter Ziffer 8.10 zusammengefasst.

### **8.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigen**

Würde eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht herbeigeführt, könnte das im Flächennutzungsplan dargestellte "Sondergebiet mit hohem Grünanteil - Camping, Planung" umgesetzt werden. Durch die Ansiedlung eines Campingplatzes könnte eine Nutzung des bisher nicht zugänglichen Betriebsgeländes erfolgen, jedoch würde es dadurch zu einer zumindest teilweisen Zerstörung der vorhandenen Biotope kommen. Der Lebensraum der bedrohten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten würde zumindest teilweise vernichtet werden. Die Entwicklung eines hochwertigen Biotops für verschiedene insbesondere wassergebundene Tier- und Pflanzenarten wäre somit nicht mehr möglich.

### **8.8 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren im Planbereich sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

#### **8.8.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Die vorliegende Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ auf Grundlage der zugrunde liegenden Untersuchungen und Fachpläne.

#### **8.8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken und fehlende Kenntnisse**

Für den Planbereich bestehen keine fehlenden Kenntnisse. Unter Berücksichtigung der bestehenden und vorgesehenen Nutzungen im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass die im Planbereich vorgesehene Nutzung umgesetzt werden kann.

### **8.9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**

Die Überwachung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach § 4c in Verbindung mit § 4 (3) BauGB, die mit einer Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung verbunden sein können, erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Eine allgemeine Überwachung erfolgt im Zuge der laufenden Umweltbeobachtungen, die auf der Grundlage bestehender Vorgaben ohnehin erforderlich sind. Für den Aspekt Luft existieren kontinuierliche Messstationen des Landes Hessen. Zusätzlich führt die Landeshauptstadt Wiesbaden schwerpunktmäßige Luft- und Lärmessprogramme durch. Auch im Bereich Natur- und Artenschutz existieren für die Naturschutzbehörden fachgesetzlich vorgeschriebene Monitoringsysteme, die zum Beispiel für Betreuungs- und Managementaufgaben relevant sind. Darüber hinaus existiert ein städtisches Vertragsnaturschutzprogramm.

### **8.10 Zusammenfassung**

Nach Aufgabe des Betriebes der Delkenheimer Kiesgrube ist im Rahmen des bergbau-rechtlichen Verfahrens das Nutzungsrecht erloschen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist als Folgenutzung die Entwicklung des Bereiches als "Sondergebiet mit hohem Grünanteil - Camping, Planung" vorgesehen.

In den letzten Jahren hat sich der Bereich zu einem wichtigen und bedeutenden Gebiet im großräumigen Biotopverbund der weitgehend strukturarmen Ackerbaulandschaft zwischen Delkenheim, Erbenheim, Kostheim und Hochheim entwickelt. Besonders hoch ist die Bedeutung als Teillebensraum für Zugvögel der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU im Hinblick auf die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Planungsraum stellt somit einen wertvollen Baustein in einem stadtübergreifenden Biotopverbundsystem dar. Daher soll das Gelände der Delkenheimer Kiesgrube zukünftig in das übergeordnete Biotopverbundsystem eingebunden und durch Natur-

schutzmaßnahmen weiterentwickelt und gestaltet werden. Die ehemalige Kiesgrube wird durch entsprechende Maßnahmen zu einem Vogelschutzgebiet und zu einem hochwertigen Biotop für Amphibien und Reptilien mit Stillgewässern aufgewertet. In Summe ergibt sich bei Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ein Aufwertungspotenzial von ca. 4,3 Mio. Biotopwertpunkten.

Der Bereich der ehemaligen Kiesgrube liegt an der Hauptroute (Regionalpark Rundroute) des Regionalparks RheinMain. Er soll Bestandteil des Routenkonzeptes werden und als Projekt der stillen Naherholung für die Bevölkerung erlebbar werden.

Gegenüber den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ergeben sich folgende Änderungen: Das im Flächennutzungsplan dargestellte "Sondergebiet mit hohem Grünanteil - Camping, Planung" wird umgewidmet in "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Planung". Die im Südwesten an das Sondergebiet angrenzende "Landwirtschaftliche Fläche mit hohem ökologischen Wert, Planung" wird ebenfalls in "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Planung" umgewidmet.

Zusammenstellung der Wirkungsbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern unter der Annahme der Szenarien: Bestand, Umsetzung der bestehenden FNP-Darstellungen, Verzicht auf eine Planung sowie Umsetzung der Darstellungen der Änderung.

--	=	hohe negative Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
-	=	negative Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
+/-	=	neutrale Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
+	=	positive Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
++	=	hohe positive Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand

Kap.	Schutzgut		Bewertung		
		Bestand	Auswirkungen durch die Umsetzung der bestehenden FNP-Darstellung	Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich	Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
8.3	Boden	verfüllte ehemalige Kiesgruben, überwiegend unversiegelt, kleinräumige Bodenbelastungen	Versiegelungen durch intensive Freizeitnutzung; Natürliche Prozesse werden unterbrochen	Keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten	Keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten
			--	+/-	+/-
8.3	Wasser	Künstliche Stillgewässer - Biotope für versch. Tiere und Pflanzen; Gewässer III. Ordnung in der Nähe; keine Grundwasserbelastungen	Verlust der charakteristischen Gewässer, Überformung durch menschliche Nutzung. Beeinträchtigung der Biotope	Natürliche Sukzession; Verlandungsprozesse; Reduzierung der Stillgewässer	Weiterentwicklung und Schutz der Stillgewässer
			--	-	++

Kap.	Schutzgut		Bewertung		
		Bestand	Auswirkungen durch die Umsetzung der bestehenden FNP-Darstellung	Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich	Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
8.3	Klima und Luft	Gewässerklimate in einer Luftleitbahn; aktives Kaltluftentstehungsgebiet	Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen Bepflanzung durch und menschliche Nutzung	Verschlechterung der klimatischen Situation z. B. durch Reduzierung der Wasserfläche und Beeinträchtigung der Luftleitbahn durch Entwicklung von Gehölzen	Verbesserung der klimaökologischen Wohlfahrtswirkung
			--	-	++
8.3	Tiere und Pflanzen	Brut-, Aufzucht- und Rastbiotop für Vögel und Amphibien, Reptilien und Säugetiere. Biotop für wassergebundene Tier- und Pflanzengesellschaften	Erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Vogel-, Tier- und Pflanzenarten durch menschliche Nutzung; Beeinträchtigung der Biotope	Verkleinerung des Lebensraums für gefährdete Tier- und Pflanzen durch natürliche Sukzession verbunden mit einer Beeinträchtigung der bestehenden Biotope	Erhaltung und Ausbau von Lebensräumen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten an Wasser und an Land; Fortsetzung und Weiterentwicklung der positiven Prozesse
			--	-	++
8.3	Landschaftsbild/ Stadtbild	Gestalt einer naturnahen Erholungslandschaft mit Sukzessionstendenzen	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mobile und immobile bauliche Anlagen und freizeitgebundene Infrastruktureinrichtungen	Keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten	Verbesserung und Aufwertung durch gezielte Entwicklung der Biotope
			-	+/-	+
8.4	Mensch/Gesundheit - Lärm	Keine wesentlichen Immissionsbelastungen vorhanden	Entstehung wesentlicher Immissionsbelastungen durch intensive Freizeitnutzung; Ziel- und Quellverkehre	Keine Veränderungen zu erwarten	Immissionssituation unkritisch, keine Veränderung durch Planung zu erwarten
			--	+/-	+/-
8.4	Mensch/Gesundheit - Klima/ Lufthygiene	Gute klimatische und lufthygienische Bedingungen	Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen	Keine wesentliche Veränderung zu erwarten	Nachhaltige Sicherung der lufthygienischen Bedingungen mit Aufwertung durch gezielte Entwicklung der Biotope
			--	+/-	+

Kap.	Schutzgut		Bewertung		
		Bestand	Auswirkungen durch die Umsetzung der bestehenden FNP-Darstellung	Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich	Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
8.4	Mensch/Gesundheit - Erholung	Planbereich als Erholungsraum kaum nutzbar, da als Betriebsgelände öffentlich nicht zugänglich	Öffnung für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt möglich, da Nutzung als Campingplatz und nicht als allgemeiner Erholungsraum	Weiterhin ein für die Öffentlichkeit nicht zugänglicher Bereich; Potenziale zur stillen Naherholung bleiben ungenutzt	Steigerung der Naherholungsqualitäten; Anbindung an Routensystem des Regionalparks RheinMain
			-	-	+
8.5	Kultur- und Sachgüter	<b>Planbereich:</b> keine Anhaltspunkte über das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern; <b>Umgebung:</b> Elisabethenstraße (Römerstraße) am südlichen Rand des Planbereiches	Keine Veränderungen zu erwarten, ggf. Einbeziehung Archäologie, LfD	Keine Veränderungen zu erwarten, ggf. Einbeziehung Archäologie, LfD	Keine Veränderungen zu erwarten, ggf. Einbeziehung Archäologie, LfD
			+/-	+/-	+/-
8.6	<b>Wechselwirkungen</b>		Beeinträchtigung der Biotop- und geschützten Arten durch intensive Freizeitnutzungen	Durch unregelmäßige Sukzession und Verlandungsprozesse ist eine langfristige Beeinträchtigung der Biotop- und geschützten Arten zu erwarten	Bei Durchführung der Planung kommt es ausschließlich zu positiven Wechselwirkungen innerhalb der einzelnen Schutzgüter und Schutzgutbereiche
			--	-	++
8.3.4 bzw. 8.4.4 bzw. 8.5.4	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkung der Durchführung der Planung</b>				Durch die Umsetzung der Planung entstehen keinerlei nachteilige Auswirkungen. Die Aufwertung der Flächen führt zu einem Biotoppunktwertüberschuss, der dem Ökokonto der LHW gutgeschrieben wird. Diese können zum Ausgleich für Eingriffe bei anderen Projekten herangezogen werden.

## 9 Untersuchungsrahmen (Gebietsabgrenzung)

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung entsteht eine Reihe von über den Planbereich hinausgehenden Wirkungen. Es handelt sich ausschließlich um positive Wirkungen,

wie beispielsweise die Verbesserung der klimatischen Bedingungen oder des Landschaftsbildes. Es sind keine weiteren Umweltauswirkungen bekannt, die von außen auf die Schutzgüter des Planbereiches einwirken.

Ein weiter gefasster Untersuchungsrahmen lässt sich nicht begründen.

## 10 Weiterer Untersuchungsbedarf

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

## 11 Abwägung

Das Gelände der Delkenheimer Kiesgrube an der Elisabethenstraße soll zukünftig in das übergeordnete Biotopverbundsystem eingebunden und durch Naturschutzmaßnahmen weiterentwickelt und gestaltet werden. Die ehemalige Kiesgrube soll durch entsprechende Maßnahmen zu einem Vogelschutzgebiet und zu einem hochwertigen Biotop für Amphibien und Reptilien mit Stillgewässern aufgewertet werden.

Die Elisabethenstraße ist als überörtliche Route des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Regionalpark-Konzeptes ausgewiesen. Der Abschnitt von der Delkenheimer Kiesgrube bis zum Fähncheskreuz gehört zur Regionalpark Rundroute, der Hauptroute des Regionalparks RheinMain. Dieser 190 Kilometer lange Rundweg verbindet die der Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH beigetretenen Städte und Gemeinden.

Der Bereich der ehemaligen Kiesgrube soll Bestandteil des Routenkonzeptes werden und als Projekt der stillen Naherholung für die Bevölkerung erlebbar werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden nach § 4 (1) BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 05.08.2009 an der Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Es wurde 1 Stellungnahme vorgetragen, die sich auf die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange bezieht (siehe Tabelle).

Stellungnahme	Beschlussfassung	Begründung
Redaktionelle Ergänzung des Umweltberichtes durch Hinweis auf Bedeutung als Teillebensraum für Zugvögel	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt	Hinweis wurde in die Begründung übernommen

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird erfolgte nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.02.2012. Hierbei wurden 3 Stellungnahmen vorgebracht, die sich auf Trinkwasser- und Gashochdruckleitungen sowie die Aufhebung eines Altlastenverdachtess beziehen (siehe Tabelle).

Stellungnahme	Beschlussfassung	Begründung
Hinweis auf Trinkwasserleitung und deren Schutzstreifen	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt	Die Trinkwasserleitung ist in der Themenkarte des Erläuterungsberichtes zum dem seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan Wiesbaden bereits dargestellt.

Stellungnahme	Beschlussfassung	Begründung
Hinweis auf Gashochdruckleitung und deren Schutzstreifen	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt	Die Gashochdruckleitung ist im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen sowie in der Themenkarte des Erläuterungsberichtes zum dem seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan Wiesbaden bereits dargestellt.
Hinweis auf Aufhebung eines Altlastenverdachts	Die Stellungnahme ist berücksichtigt	Kennzeichnung als Fläche mit Bodenbelastungen entfällt.

Am 01.09.2009 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerversammlung statt. Hierbei wurden keine Fragen oder Anregungen vorgebracht, die sich auf den Planbereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung bezogen.

Die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 (2) BauGB fand im Zeitraum vom 01.02.2012 bis 02.03.2012 statt. Während der öffentlichen Auslegung wurde eine Stellungnahme vorgebracht (siehe Tabelle).

Stellungnahme	Beschlussfassung	Begründung
Risiko durch die Vögel für die Flugzeuge auf dem Flugplatz Erbenheim.  Vorschlag landwirtschaftliche Nutzung als Ausgleich für die durch den Bau der neuen amerikanischen Siedlung wegfallenden Ackerflächen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt	Start- und Landebahn in West-Ost-Richtung. Delkenheimer Kiesgrube liegt südlich davon. Flugverkehr nicht tangiert.  An der Delkenheimer Kiesgrube hat sich bereits eine hohe Anzahl von Vogelarten angesiedelt. Die Kiesgrube soll dementsprechend zum Biotop aufgewertet werden.

Im Übrigen gilt der Erläuterungsbericht zum wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Ortsbezirke AKK) nach dem BauGB.

Zusammengestellt: Stadtplanungsamt  
Wiesbaden, den 04.10.2012  
6102 6474/wi

gez.

Thomas Metz  
Ltd. Baudirektor